



# Deutscher Bracken-Club e.V.

## Zuchtordnung

vom 11. September 2011

### § 1

#### Züchter

- (1) Als Züchter eines Wurfes gilt nach internationaler Gepflogenheit der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Deckvorganges.
- (2) Der Züchter verpflichtet sich, ausschließlich mit zur Zucht zugelassenen Deutschen Bracken/ Westfälischen Dachsbracken zu züchten und nur mit solchen Hunden zu handeln, die Ahnentafeln des DBC besitzen.
- (3) Der Züchter verpflichtet sich, den vom DBC beauftragten Personen den Zutritt zur Zuchtanlage sowie zum Wurf zu gestatten.
- (4) Verstöße gegen diese Zuchtordnung können den sofortigen Ausschluss des Züchters aus dem DBC nach sich ziehen.

### § 2

#### Zulassung zur Zucht

- (1) Zur Zucht dürfen nur rassereine Bracken verwendet werden, deren einwandfreie Abstammungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Eine Bracke wird zur Zucht zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Bestandene DBC-Anlagenprüfung/Anlagenprüfung für Bracken (APB) oder DBC-Gebrauchsprüfung mit Hasen- oder Fuchsspur. Die Mindestnote in den Fächern Spurlaute, Spursicherheit, Spurlaute und Art der Suche muss mindestens "3=gut" betragen.
  2. Schussfestigkeit  
Erweist sich eine auf einer DBC-Prüfung oder einer vom DBC anerkannten Prüfung als "schussempfindlich" (alle Grade) oder "schussscheu" beurteilte Bracke auf einer späteren Prüfung als "schussfest", so darf nur die erste Beurteilung herangezogen werden.
  3. Freiheit von schwerer Hüftgelenksdysplasie (HD 3)  
Das Zuchtbuchamt kann verlangen, dass der Nachweis durch eine röntgenologische Untersuchung mit Auswertung durch eine tiermedizinische Hochschule erbracht wird. Dies gilt auch für Wiederholungsuntersuchungen.
  4. DBC-Formbewertung: Mindestnote "g=gut" in Form, Haar und Farbe

Der DBC vergibt die Formwertnoten:

"v=vorzüglich", "sg=sehr gut", "g=gut", "b=befriedigend", "m=mangelhaft" und "0=ungenügend"

Bei der für die Zulassung zur Zucht maßgebenden Formbewertung muss die Bracke mindestens 18 Monate alt sein.

## **5. Feststellung und Registrierung des Markergenotyps gem. § 5 (1) dieser DBC-ZO, bzw. einer Identitätssicherung nach § 5 (2) DBC-ZO.**

Die aufgrund der jeweils aktuellen Formbewertungsvorgabe möglicherweise geänderten Formwerte älterer Hunde werden für die Zuchtbewertung heran gezogen.

Sollte aufgrund der geänderten Resultate eine Zuchtzulassung zurückzuziehen sein, ist auf dem Weg über Antrag auf Ausnahmegenehmigung eine einzelfallweise Zulassung möglich.

- (3) Erfüllt eine Bracke vorstehende Voraussetzungen, so vermerkt das Zuchtbuchamt die Zulassung zur Zucht in der Ahnentafel. Ohne diesen Vermerk darf nicht gezüchtet werden.
- (4) Der Züchter hat sich durch Einsichtnahme in die Ahnentafel des Deckrüden und/oder Rücksprache mit dem Zuchtbuchamt vor dem Belegen davon zu überzeugen, dass der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist.
- (5) Zur Zucht nicht zugelassen sind Bracken, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, Feigheit, Übernervosität, angeboren Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, schwere Gebissfehler (Vor- und Rückbeißer, Fehlen von Prämolaren mit Ausnahme des P 1) und Kieferanomalien, schwere Krankheiten des Nervensystems (Epilepsie, Hysterie u.a.), Hodenfehler (Kryptorchismus, Monorchismus), Augenfehler (Entropium, Ektropium), chronische Hautkrankheiten und starke Mängel im Knochenbau und Bewegungsapparat.
- (6) Wird eine zur Zucht zugelassene Bracke nachträglich im Sinne vorstehenden Absatzes krank, so ist dem Zuchtbuchamt hiervon Mitteilung zu machen.
- (7) Über die Zulassung zur Zucht entscheidet das Zuchtbuchamt endgültig.
- (8) Zeigen die Nachzuchtergebnisse, dass die weitere Zuchtverwendung des Hundes nicht angeraten erscheint, kann dessen Zuchtberechtigung nach Erörterung und Zustimmung im Präsidium zurück gezogen werden.

### **§ 3**

#### **Zuchtalter**

- (1) Hündinnen, die zur Zucht verwandt werden, müssen mindestens 18 Monate alt sein ; sie sollen jedoch nicht vor der 3. Hitze gedeckt werden. Das Höchstzuchtalter beträgt für Hündinnen 8 volle Jahre. Der Züchter darf mit derselben Hündin innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten nur einen Wurf heranziehen.
- (2) Deckrüden müssen das 2. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Zuchtbuchamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vor dem Belegen schriftlich zu stellen. Das Zuchtbuchamt kann ein tierärztliches Attest über die körperliche Verfassung der Bracke, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, verlangen.

### **§ 4**

#### **Welpenzahl**

- (1) Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Durch geeignete Maßnahmen wie frühzeitiges Zufüttern ist sicherzustellen, dass die Hündin nicht über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht wird und die Welpen keine Mangelschäden erleiden.
- (2) Dem Zuchtbuchamt ist mitzuteilen, wie Würfe mit mehr als sechs Welpen aufgezogen werden:
  - a) Benennen der Amme, die dann aber nur Welpen aus diesem Wurf angelegt bekommen darf oder
  - b) durch Zufüttern.

In jedem Fall hat der Tierarzt hierüber eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, wie der Wurf aufgezogen wird und in welchem Zustand die Hündin/der Wurf angetroffen wird.

- (3) Das Belegen einer Hündin ausschließlich zum Zwecke der Bereithaltung als Amme ist nicht zulässig.
- (4) Die Verwendung von scheinträchtigen Hündinnen als Ammen ist nicht zulässig.

## § 5

### **Gendiagnose-Identitätssicherung**

- (1) **In das Zuchtbuch des DBC werden nur Bracken eingetragen, die zur Feststellung der Markergenotypen eine Blutprobe abgeliefert haben.** Die Kosten hierzu tragen die Eigentümer. Die Proben werden im Auftrag des Zuchtbuchamtes an das Vertragsinstitut versandt. Das Zuchtbuchamt führt die Korrespondenz.
- (2) Hierzu nimmt der Tierarzt die Blutprobe. Er gewährleistet gegenüber dem DBC die Identität durch persönliche Kontrolle der **Tätowierungsnummer/Chipnummer** und Vergleich mit der Ahnentafel. Der Tierarzt schickt den mit Name und **Zuchtbuchnummer** versehenen Befundbogen sowie die Blutprobe an das Vertragsinstitut.
- (3) Nach Überprüfung der Abstammung schickt das Vertragsinstitut die Ergebnisse an das Zuchtbuchamt. Dieses bringt vor der Ausgabe der Ahnentafel auf dieser einen entsprechenden Vermerk an. Die DNA-Proben verbleiben beim Vertragsinstitut zu einer späteren monokulargenetischen Analyse.

## § 6

### **Zuchtverbot**

- (1) Aus wichtigen Zuchtgründen verhängt das Zuchtbuchamt Zuchtverbot. Der Vorstand des DBC ist hiervon vorher zu unterrichten. Das Zuchtverbot kann sich auf die Verwendung der Bracke allgemein oder auf Paarungen mit bestimmten Partnern beziehen. Das Zuchtverbot ist schriftlich zu begründen.
- (2) Außer den bereits unter § 2 Abs. 5 der Zuchtordnung genannten Fällen muss - ohne Rücksicht auf Eintragung, Abstammung und jagdliche Leistung - Zuchtverbot ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich eine Bracke rasseschädigend oder mit großen Mängeln in der Zucht vererbt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der oder die gleichen Fehler in Würfen mit unterschiedlichen Partnern auftreten. Das Zuchtverbot ist in das Zuchtbuch des DBC einzutragen. Auf der Ahnentafel ist der Vermerk "Zuchtverbot" vorzunehmen.
- (3) Treten in einem Wurf gravierende Mängel auf, so ist die Wiederholung der Paarung verboten. In diesem Fall erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.
- (4) Auf § 3 Abs. 4 d) der Satzung des DBC wird verwiesen.

## § 7

### **Zuchtverfahren**

- (1) An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden Reinzucht, Inzucht und Inzestzucht.
- (2) Inzucht und Inzestzucht bedürfen der Zustimmung des Zuchtbuchamtes.
- (3) **Zuchthunde dürfen nur 4 x im DBC zur Zucht eingesetzt werden. Werden mehr als 20 Welpen nach einem nach einem Zuchthund ins Zuchtbuch des DBC eingetragen entfällt eine weitere Zuchtverwendung.**
- (4) **Wiederholungswürfe sind nur in Ausnahmefällen, wie einer kleinen Welpenzahl (bis zu 4 Welpen) mit Zustimmung des Zuchtbuchamtes zulässig.**
- 5) **Die Zuchtleitung kann mit Zustimmung des Präsidiums im Interesse und der Notwendigkeit im Blick auf den Zuchtverlauf - Gesamtzucht in Einzelfällen einmalige Ausnahmegenehmigung erteilen für Hunde, die nach § 2 keine Zuchtzulassung besitzen.**

## **§ 8**

### **Kreuzungen**

- (1) Kreuzungen zwischen der Deutschen Bracke und der Westfälischen Dachsbracke sind - zur Erhaltung der reinen Rasse - unerwünscht.
- (2) Kreuzungsversuche, auch mit anderen verwandten Brackenrassen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zuchtbuchamtes. Die Genehmigung darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.
- (3) Das Zuchtbuchamt ist befugt, Eintragungen von Welpen aus vorgenannten Kreuzungen abzulehnen, wenn sie den Erwartungen hinsichtlich der Rassekennzeichen nicht entsprechen.

## **§ 9**

### **Versuchszuchten**

Abweichend von § 2 (Zulassung zur Zucht) kann das Zuchtbuchamt im Einvernehmen mit dem Vorstand des DBC Versuchszuchten zulassen. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10**

### **Zuchtbuchamt**

- (1) Der DBC führt ein Zuchtbuch über die von ihm erfassten Bracken. Die Verwaltung des Zuchtbuches erfolgt durch den I. Zuchtbuchführer. Er wird vertreten durch den II. Zuchtbuchführer.
- (2) Dem Zuchtbuchamt obliegen die Beratung der Züchter und die Kontrolle der Zuchten; es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Zucht- und Prüfungsordnung strengstens eingehalten werden. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zuchtbuchführer, dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten erforderlich.
- (3) Die Wahl der Zuchtpartner ist im Rahmen einer Zuchtberatung zwischen Züchter und Zuchtbuchamt einvernehmlich zu treffen. Hier erhalten insbesondere dem Ziel der Leistungszucht entsprechende Anpaarungen den Vorzug. Das Zuchtbuchamt kann in begründeten Fällen Paarungen verbieten.

## **§ 11**

### **Zwingersnamen**

- (1) Der DBC gewährt seinen Züchtern auf deren schriftlichen Antrag hin (z.B. in Verbindung mit einer Wurfanmeldung) Zwingersnamenschutz. Das Zuchtbuchamt stellt dem Züchter eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung seines Zwingersnamens aus.
- (2) Die Wahl des Zwingersnamens bleibt dem Züchter überlassen; es wird jedoch empfohlen, den Zwingersnamen nach heimatlichen Flur-, Berg-, Flussbezeichnungen usw. zu wählen.
- (3) Das Zuchtbuchamt muss den gewünschten Zwingersnamen ablehnen, wenn die gleiche Bezeichnung bereits für einen anderen Züchter eingetragen worden ist.
- (4) Der Zwingersnamenschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingersnamens auf sich beantragt. Zwingersnamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

## **§ 12**

### **Wurfanmeldungen und Eintragungen**

- (1) Jeder Wurf ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Wurfdatum, schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Dem Züchter wird daraufhin das Formblatt "Wurfanmeldung" zugesandt. Die Antragsformulare müssen in allen Einzelheiten genau und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden und sowohl vom Züchter

als auch vom Deckrüdenbesitzer unterschrieben werden. Bei unvollständigen Angaben kann eine Eintragung in das Zuchtbuch nicht erfolgen.

- (3) Der Züchter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass außer den auf dem Anmeldebogen namentlich genannten Welpen keine weiteren Tiere bei der Hündin belassen werden.
- (4) Die schriftliche Anmeldung zur Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch soll erst nach einem Welpenalter von ca. 4 Wochen (Berücksichtigung evtl. Eingehens der Welpen), jedoch nicht später als mit einem Alter von 8 Wochen, vorgenommen werden.
- (5) Würfe, deren Eltern nach § 2 der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, werden vom Zuchtbuchamt oder auf dessen Veranlassung begutachtet und abgenommen; dabei **wird der Chip der Welpen kontrolliert**.
- (6) Jede Bracke wird mit dem Rufnamen (die Welpen des ersten Wurfes eines Zwingers erhalten Rufnamen mit dem Anfangsbuchstaben A, die des zweiten Wurfes solche mit dem Anfangsbuchstaben B usw.), dem Zwingernamen oder dem Namen des Züchters in das Zuchtbuch eingetragen; sie erhält zudem eine Zuchtbuchnummer, die in fortlaufender Reihenfolge mit dem Zusatz des Wurfjahres erteilt wird (z.B. 012-11).
- (7) Bei im Ausland gezüchteten Deutschen Bracken und Westfälischen Dachsbracken sind evtl. Abstammungspapiere eines ausländischen Zuchtvereins dem Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch beizufügen.

### § 13

#### **Ausstellung von Ahnentafeln**

- (1) Ahnentafeln werden nur für Bracken ausgestellt, deren Eltern nach § 2 der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise; sie stellen Urkunden dar und sind daher sorgfältig aufzubewahren.
- (2) Ausstellung und Eintragungen einschließlich Eigentumswechsel (auch Ersterwerber) werden ausschließlich durch das Zuchtbuchamt vorgenommen. Hierzu teilt der Züchter bzw. Eigentümer der Bracke dem Zuchtbuchamt die Erwerber der Welpen bzw. der Bracke mit Anschrift und Datum des Eigentumswechsels mit.
- (3) Die Ahnentafel erlangt ihre Gültigkeit nur mit dem Stempel des Zuchtbuchamtes sowie den Unterschriften des Zuchtbuchführers und des Züchters.
- (4) Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DBC und wird dem Eigentümer der Bracke als Ausweis überlassen; sie ist bei Tod oder Verlust der Bracke dem Zuchtbuchamt zurückzugeben.
- (5) Der Verlust einer Ahnentafel ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich zu melden; auf Antrag erhält der Eigentümer eine Zweitschrift.

### § 14

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Zuchtordnung tritt mit ihrer Verkündung in der "Bracken-Zeitung" in Kraft.

Gleichzeitig treten alle älteren Fassungen der Zuchtordnung außer Kraft.

Olpe, den 10.09.2011

**DEUTSCHER BRACKEN-CLUB E.V.**

Der Vorstand